

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 434/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

der Frau Scheinl-Golde geb. [REDACTED]
 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessvollmachtgeber: Rechtsanwalt [REDACTED],
 [REDACTED]

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
 vertreten durch den Leiter des Landesamts für Niedergut-
 suchung und verwaltete Vermögens in Mainz, Alleeplatz 4,

Bediachten und Beschwerdegegner.

104

Das IV. Zivilsenat des Bundesoberlandes hat in der Sitzung vom 11. November 1966 unter Vorsitz des Vorsitzenden Senats Richter und der Landesrichter Schenkens, Losen, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die anfechtige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtabweisung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats (Entscheidungsbesenats) des Oberlandesgerichts Hamm vom 12. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Die Unterabteilung ergibt gebühren- und qualitätsfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Ansprüche der Klägerin gegen Gesundheits- und Lebensversicherungsanstalt der Arbeiter, soweit sie über den Feststellungsgescheid der Entscheidung vom 31. Januar 1966 hinausgehen, als unbegründet abgewiesen. Das Berufungsgericht hat sich hierbei im wesentlichen auf das rechtliche Gutachten des Arztes Dr. Willenfeld gestützt. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da keiner der in § 215 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegende

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist gem. § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch un begründet, da ein Zulassungsgrund, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht vorliegt.

Die Klägerin ist der Auffassung, das Berufungsgericht habe seine Entscheidung nicht auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Lilienfeld stützen dürfen, da dieser im Berufungsverfahren nicht zum ersten Mal mit dem Fall der Klägerin befaßt worden sei. Für den Sachverständigen habe es sich im Berufungsverfahren vielmehr darum gehandelt, sich mit den beigebrachten gegenteiligen medizinischen Gutachten auseinanderzusetzen.

Hierauf kann die Klägerin die sofortige Beschwerde nicht mit Erfolg stützen. In ständiger Rechtsprechung nimmt der erkennende Senat an, daß es ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Tatsachenrichts liege, welchem Sachverständigen er folgen will und ob er der Auffassung ist, daß ein Obergutachten eingeholt werden muß. Es mag Fälle geben, in denen er angezeigt scheint, die Stellungnahme zu den von dem Kläger beigebrachten medizinischen Begutachtungen und Attesten einem Obergutachter zu übertragen. Es kann jedoch auch nicht beanstandet werden, wenn das Gericht den zunächst von ihm gehörten Sachverständigen den Auftrag erteilt, sich mit dem vom Kläger beigebrachten Material auseinanderzusetzen. In jedem Falle ist die Entscheidung über diese Frage Aufgabe des Tatsachenrichts. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich in diesem Zusammenhang nicht.



Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht vorliegt, ist die vorstige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 3r3 und 225 Abs. 1 zu zurückzuweisen.

Recher

Wilder